

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Mai 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-322  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 27-1.17.1-75/06

## Bescheid

über  
die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 31. März 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-17.1-893

**Antragsteller:**

Bundesverband  
Kalksandsteinindustrie e.V.  
Entenfangweg 15  
30419 Hannover

**Zulassungsgegenstand:**

Kalksand-Plansteine mit besonderer Lochung  
für Mauerwerk im Dünnbettverfahren

**Geltungsdauer bis:**

30. März 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-893 vom 31. März 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Kalksand-Plansteinen (Loch- und Hohlblocksteine) mit von DIN V 106-1:2003-02 – Kalksandsteine: Teil 1: Voll-, Loch-, Block-, Hohlblock-, Plansteine, Planelemente, Fasensteine, Bauplatten, Formsteine – abweichender Lochung und deren Verwendung für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Kalksand-Plansteine dürfen mit den Druckfestigkeitsklassen 12 bis 28 und in den Rohdichteklassen 1,2; 1,4; 1,6 und 1,8 entsprechend DIN V 106-1:2003-02 hergestellt werden.

Die Steine sind mit Dünnbettmörtel nach DIN V 18580:2004-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - bzw. DIN EN 998-2:2003-09 – Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 – Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 - oder einem für die Vermauerung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtel zu vermauern.

Die Kalksand-Plansteine dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Die Kalksand-Plansteine dürfen nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung.

Die Kalksand-Plansteine dürfen nur in den Druckfestigkeitsklassen 12 bis 28 mit den Rohdichteklassen 1,2; 1,4; 1,6 und 1,8 hergestellt werden.

Dr.-Ing. Hirsch

